



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 12.10.2017 Nr. 45

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)
 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule 1451

Stadt Bad Lauterberg im Harz
 Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft 1453

Gemeinde Bilshausen
 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ 1455

Flecken Bovenden
 B-Plan Bovenden/Lenglern Nr.9 „Ostlandstraße/Mittelstraße“, 2. Änderung 1457

Gemeinde Hattorf am Harz
 Jahresabschluss 2010 1458

Stadt Herzberg am Harz
 Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 19.10.2017 1459

Sitzung der Feuerwehr- und Verkehrsausschusses am 23.10.2017 1460

Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses am 24.10.2017 1461

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz am 25.10.2017 1462

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung
der Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. §183c NSchG**

Präambel

Die **Gemeinde Bad Grund (Harz)**, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), vertreten durch den Bürgermeister,

und die

Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen gemäß §1 Abs. 1 Satz 1Nr. 3 i.V.m. §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als Öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die vertragsschließenden Kommunen sind Trägerinnen der auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen. Im Zuge der Einführung der Inklusiven Schule in Niedersachsen hat die Stadt Osterode am Harz die Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. §183c NSchG benannt. Sie ist zuständige Schule für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht den Förderschwerpunkten L (Lernen), S (Sprache) und E (Emotionale und Soziale Entwicklung) angehören und im Schulbezirk der Grundschulen der Stadt Osterode am Harz ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz) vereinbaren im Sinne des § 104 NSchG, dass die Schwerpunktschule in Lasfelde zugleich als Schwerpunktschule für den Grundschuleinzugsbereich der Gemeinde Bad Grund (Harz) gilt und durch diese mitgenutzt werden kann. Die Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmt damit zugleich die Grundschule Lasfelde zu ihrer Schwerpunktschule im Sinne der Inklusion.

§ 2

Nutzung - Zeitlicher Rahmen - Kostenregelung

1. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Schwerpunktschule durch die Gemeinde Bad Grund (Harz) kommen, treffen beide Kommunen eine auf den individuellen Einzelfall bezogene Vereinbarung, in der die am Grad der Behinderung festgelegte Art sowie der Umfang der Nutzung, daraus resultierende notwendige bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen, die Dauer und insbesondere auch die finanzielle Beteiligung oder Übernahme der Kosten der Gemeinde Bad Grund (Harz) an diesem Aufwand zu regeln sind. Beide Kommunen beziehen hierbei die Niedersächsische Landesschulbehörde ein.

§ 3

Gültigkeit der Vereinbarung

1. Die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung ursprünglich bis zum 31. Juli 2018 getroffene Vereinbarung vom 13. Mai 2013 wird bis zum 31. Juli 2024 verlängert. Sie endet zu diesem Datum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
3. Änderungen sowie Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

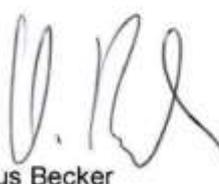
Bad Grund, den 10.10.17

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister


Harald Dietzmann

Osterode am Harz, den 5.10.17

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister


Klaus Becker

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

Bad Lauterberg im Harz,
05.10.2017

Zur konstituierenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Lauterberg im Harz lade ich gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1226) die **Eigentümer der bejagbaren Grundstücke der Gemarkung Bad Lauterberg im Harz**

am **Donnerstag, den 09. November 2017, um 18.30 Uhr**
in **den Kursaal im Kurhaus, Ritscherstr. 2,
37431 Bad Lauterberg im Harz**

herzlich ein. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung des Mitgliedsverzeichnisses
4. Vorstellung und Beschluss der Satzung
5. Wahl des Vorstandes
6. Beschluss über die Art der Jagdverpachtung
7. Verschiedenes

Hinweis:

Eigentümer, die ausschließlich Grünflächen im befriedeten Bezirk besitzen, sind nicht Mitglied in der Jagdgenossenschaft.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Eigentümer selbst bzw. bei Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Da die Anwesenheit registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten; das Kurhaus ist ab 17.30 geöffnet. Jedes teilnehmende Mitglied muss sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Bevollmächtigten behördlich oder notariell beglaubigt ist. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller Miteigentümer ausüben.

Jeder Jagdgenosse erhält nach Registrierung eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Fläche nach dem aktuellen Jagdkataster. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Der Entwurf der zu beschließenden Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Lauterberg im Harz liegt in der Zeit vom 30.10.2017 bis 08.11.2017 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 121, zur Einsichtnahme durch die (ausgewiesenen) Jagdgenossen aus.

Bürgermeister
In Vertretung



Schmidt

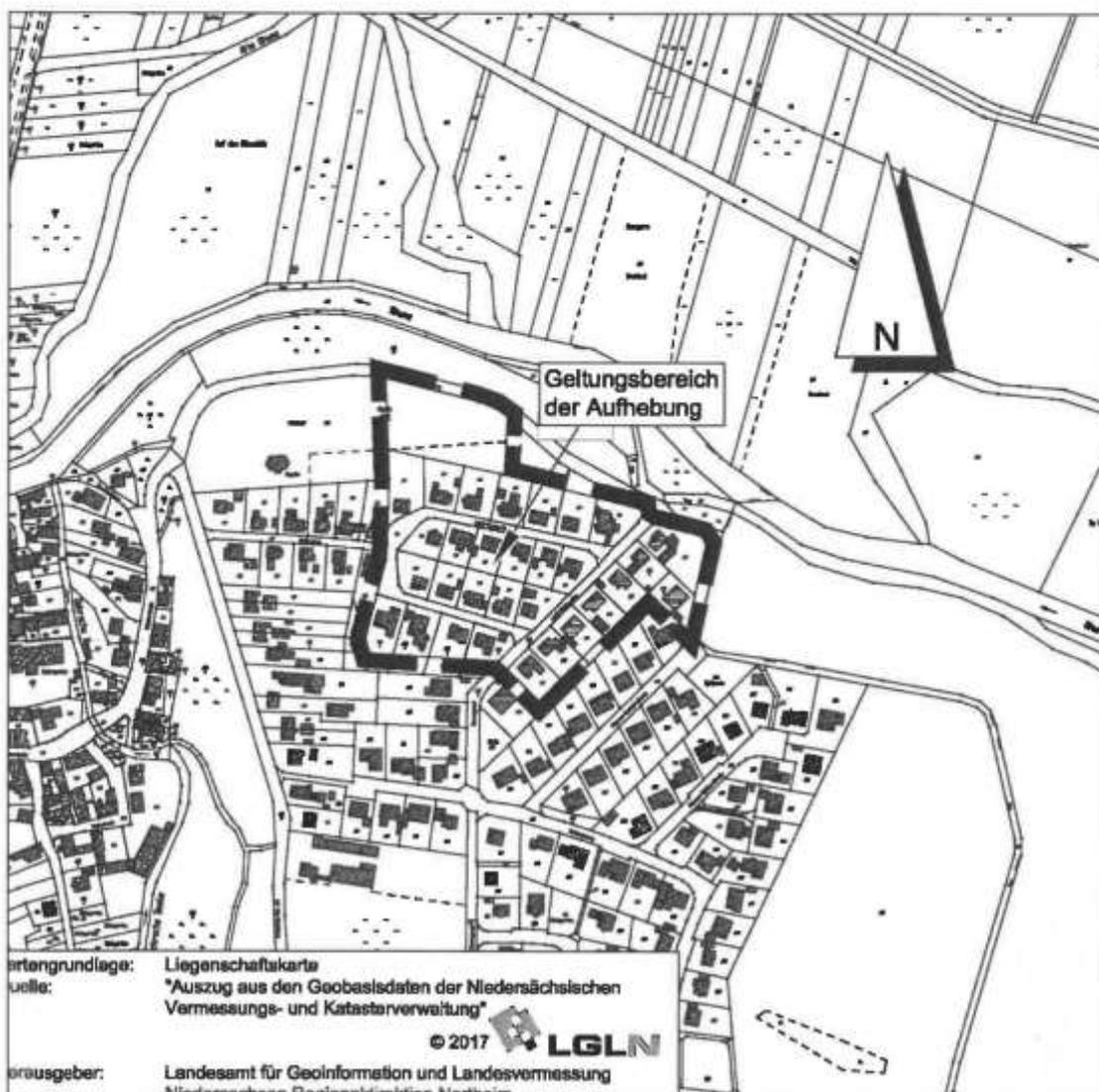
BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 21.8.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich im Nordosten Bilshausen um den Adolf-Kolping-Ring und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bilshausen, Sandberg 1A, 37434 Bilshausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung

und im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Dienstag	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Bürgerbüro
Mittwoch	7.30 Uhr - 13.00 Uhr im Bürgerbüro
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Bürgerbüro
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Aufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Grabecker

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 16.06.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden-Lenglern Nr. 9 „Ostlandstraße/Mittelstraße“ einschließlich der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planung sind Grundstücke in den Kreuzungsbereichen Mittelstraße – Brandenburger Straße – Angerstraße im Ortsteil Lenglern betroffen. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, den bisher als Dorfgebiet festgesetzten Bereich teilweise in ein Mischgebiet und teilweise in ein allgemeines Wohngebiet zu ändern. Dabei werden auch die möglichen überbaubaren Flächen angepasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden-Lenglern Nr. 9 „Ostlandstraße/Mittelstraße“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Brandes

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Hattorf am Harz und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 29.08.2017 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 16.10.2017 bis 25.10.2017

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 10.10.2017

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Sitzung des Schul- und Sportausschusses

Am Donnerstag, den 19.10.2017, findet um 16:45 Uhr, im Aula der Nicolai-Grundschule, Junkernstraße 26, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Schul- und Sportausschusses (Nr. 01) vom 05.12.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Haushaltsplanentwurf 2018;
Teilhaushalt 05 - Schulen und Sport
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses

Am Montag, den 23.10.2017, findet um 16:30 Uhr, im Feuerwehrhaus Scharzfeld, Scharzfeld, Im Winkel 9, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses (Nr. 01) vom 30.11.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.1 Entwicklung Einsätze, Mitgliederzahlen und Ausgaben Feuerwehren
 - 5.2 Sonstige Mitteilungen
6. Bericht des Stadtbrandmeisters
7. Haushaltsplanentwurf 2018:
Teilhaushalt 04 - Feuerwehr- und Straßenverkehrsangelegenheiten
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses

Am Dienstag, den 24.10.2017, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses (Nr. 02) vom 06.12.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Haushaltsplanentwurf 2018;
Teilhaushalt 07 - Tourismus und Kultur
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 25.10.2017, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 06) vom 13.09.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
7. Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers durch die kreisangehörigen Gemeinden
9. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 bis 2020 sowie XVI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister